

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Feststellung des Vorliegens der Warnstufe 1**

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 (1) S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen<sup>1</sup> (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. § 2 (2) und § 3 (1) Satz 1 Niedersächsische Verordnung über infektiionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten-(Niedersächsische Corona-Verordnung)<sup>2</sup> folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass ab dem 19.09.2021 im Gebiet des Landkreises Celle die Warnstufe 1 gilt.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle über das Inkrafttreten von Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 vom 31.08.2021 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 (3) in Verbindung mit § 16 (8) IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat folglich keine aufschiebende Wirkung.

#### **Begründung:**

Gemäß § 2 (2) sowie § 3 (1) Niedersächsische Corona-Verordnung stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, hier der Landkreis Celle, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem Gebiet gilt. Dafür erforderlich ist, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen und die Überschreitung des Schwellenwertes „Prozentuale Belegung an Covid-19-Intensivbetten“ von 5% an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen beträgt. Sonntage unterbrechen die Zählung gemäß § 3 (1) S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung nicht. Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Laut den gemäß § 2 (3) Niedersächsische Corona-Verordnung maßgeblichen veröffentlichten Zahlen des Robert Koch – Institutes (RKI, "<https://www.rki.de/inzidenzen>", zuletzt abgerufen am 17.09.2021) lag die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet des Landkreises Celle im zu berücksichtigendem Zeitraum am 13.09. bei 80,3, 14.09. bei 77,5, 15.09. bei 76,4, 16.09. bei 64,1, 17.09. bei 68,6. Der Leitindikator „Belegung an Covid-19-Intensivbetten“ liegt seit dem 13.09.2021 kontinuierlich über dem Schwellenwert von 5% (am 13.09. bei 5,1, 14.09. bei 5,2, 15.09. bei 5,7, 16.09. bei 5,5, 17.09. bei 5,3).

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 (Nds. GVBl. S. 583)

Da das Infektionsgeschehen im Landkreis Celle zurzeit nicht mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, handelt es sich im Landkreis Celle um ein diffuses Infektionsaufkommen ohne klare Infektionsherde. Einreisende tragen weiterhin zu einem deutlichen Anstieg der Inzidenzwerte bei.

Ein Absehen von der Festsetzung im Sinne von § 3 (1) S. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung kam aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

Mit Erlass der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe übertragen, in Bezug auf das Kreisgebiet festzustellen, ab wann aufgrund einer Überschreitung der in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Werte die Warnstufe 1 gilt.

Die am 31.08.2021 erlassene Allgemeinverfügung zur Feststellung einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 war in diesem Zusammenhang aufzuheben, weil a.g. der Überschreitung des Leitindikators „Belegung an Covid-19-Intensivbetten“ zusätzlich zum Überschreiten des Leitindikators „Neuinfizierte“ die Voraussetzungen zur Feststellung der Warnstufe 1 erfüllt sind.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung des § 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 (4) S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Die Anordnung ist gemäß § 28 (3) in Verbindung mit § 16 (8) IfSG sofort vollziehbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 (8) IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 (5) Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen.

Landkreis Celle, den 17.09.2021

In Vertretung

(Cordioli)